

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

113. Stück, 12.12.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 12. Dezbr. 1923.) 113. Stück.

Inhalt:

Nr. 340. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 10. Dezember 1923, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Nr. 340.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 10. Dezember 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes:

An die Stelle der Verordnung vom 18. Oktober 1923, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, treten nachstehende Bestimmungen:

Artikel 1.

Die in der Anlage des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, aufgeführten Gebührensätze sowie alle nach diesem Gesetze zu zahlenden sonstigen Kosten sind nach Goldmark zu entrichten. Soweit Kosten in deutscher Währung ausgedrückt sind, sind sie unter Anwendung des jeweiligen vom Ministerium der Finanzen für staatliche Abgaben festgesetzten Goldumrechnungssatzes vom Tage ihrer Entstehung auf Goldmarkbeträge zurückzuführen.

Artikel 2.

Die unter Nr. 24 lit. a aufgeführte Schreibgebühr wird auf 0,20 Goldmark, bei Ober- und bei Unterbehörden, erhöht.

Im zweiten Absatz daselbst ist statt „30 Pfennig“ zu setzen 0,40 Goldmark.

Artikel 3.

Nr. 28 und Nr. 29 daselbst werden durch folgende Nummern ersetzt:

Nr. 28. Für die Einbürgerung auf Grund der §§ 8, 9 und 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 5 bis 15 Goldmark.

Nr. 29. Für die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, falls sie nicht auf Grund des § 21 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erfolgt: 3 Goldmark.

Artikel 4.

Die zu Nr. 35 daselbst für die Erteilung der Erlaubnis zur Gast- oder Schankwirtschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus festgesetzte besondere Gebühr beträgt die Hälfte der jährlichen Abgabe (Rekognition), mindestens jedoch 6 Goldmark.

Artikel 5.

Im Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 1870 wird hinzugefügt unter Buchstabe

f. dem Gewerbebeamte, soweit nicht durch Reichs- oder andere Landesgesetze besondere Gebühren vorgeschrieben sind.

Artikel 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 10. Dezember 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh. Stein.

Midbendorf.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs, but the characters are too light and blurry to be transcribed accurately.

